Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/6486

15. 02. 90

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über steuerliche Fördermaßnahmen für den Fernunterricht

I. Auftrag

Der Deutsche Bundestag hat die Bundesregierung mit Beschluß vom 29. April 1982 (gemäß Nr. 2 der Beschlußempfehlung vom 10. März 1982 — Drucksache 9/1472) aufgefordert, die steuerlichen Fördermaßnahmen für den Fernunterricht zu überprüfen und dem Bundestag darüber zu berichten. Nach Durchführung der Steuerreform legt die Bundesregierung den nachfolgenden Bericht vor.

Das Steuerrecht trifft keine Sonderregelungen für den Fernunterricht: Er ist Teil der Weiterbildung und wird steuerlich als solcher behandelt. Als steuerliche Fördermaßnahmen für den Fernunterricht kommen deshalb die allgemeinen Entlastungstatbestände in Betracht, die die Steuerschuld mindern. Die folgende Darstellung gibt einen Überblick über die Vorschriften, die eine Steuerentlastungsmöglichkeit für Fernunterrichtsteilnehmer (II.) und Fernunterrichtsanbieter (III.) begründen. Die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht der Länder der Bundesrepublik Deutschland, der Deutsche Fernschulverband e. V., der Deutsche Studienkreis und die Fernuniversität Hagen wurden bei der Erstellung des Berichts gehört.

II. Steuererleichterungen für Fernunterrichtsteilnehmer

Der das Einkommensteuerrecht beherrschende Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erfordert, daß bestimmte sach- und personenbezogene Verhältnisse des Steuerpflichtigen bei der Besteuerung zu berücksichtigen sind. Diesem Prinzip entspricht es, daß Aufwendungen für die private Lebensführung grundsätzlich steuerlich nicht abgezogen werden können.

Dagegen können Aufwendungen, die durch die Erzielung von Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit veranlaßt sind, als Werbungskosten nach § 9 EStG in unbegrenzter Höhe abgezogen werden. Zu den Werbungskosten gehören auch Fortbildungskosten, das sind die Kosten, die durch eine Weiterbildung in einem ausgeübten Beruf bedingt sind. Die Fortbildung dient dem Erhalt bzw. dem Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten, die für den Lernenden erforderlich sind, um in seinem Beruf auf dem laufenden zu bleiben und wechselnden Anforderungen gerecht zu werden. Fortbildungskosten in diesem Sinne können auch die Aufwendungen für berufsbezogene Fernlehrgänge sein.

Von den Fortbildungskosten sind Ausbildungskosten zu unterscheiden. Dies sind Kosten für den erstmaligen Erwerb der für die Teilnahme am Berufsleben notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten. Diese der Schaffung der beruflichen Grundlage dienenden Kosten stehen noch mit keiner beruflichen Tätigkeit und hieraus entspringenden Einnahmen in Zusammenhang. Aufwendungen für die Berufsausbildung sind deshalb Kosten der Lebensführung und grundsätzlich nach § 12 Nr. 1 EStG steuerlich nicht abziehbar. Die von verschiedenen Interessenverbänden erhobene Forderung, Ausbildungskosten grundsätzlich als Werbungskosten zum Abzug zuzulassen, würde demnach den steuersystematischen Grundsätzen widersprechen.

Dienen Aufwendungen für Fernunterricht einer Berufsausbildung oder Weiterbildung in einem nicht

Zugeleitet mit Schreiben des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft vom 6. Februar 1990 gemäß Beschluß des Deutschen Bundestages vom 29. April 1982 — Drucksache 9/1472.

ausgeübten Beruf, können sie als Sonderausgaben gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG steuerlich geltend gemacht werden. Die Absetzungsmöglichkeit ist auf 900 DM bzw. 1 200 DM (bei notwendiger Unterbringung außerhalb des Ortes, an dem der Steuerpflichtige seinen Hausstand unterhält) im Kalenderjahr begrenzt. Grund für die Begrenzung ist der Umstand, daß § 10 EStG eine Ausnahme von § 12 EStG darstellt, der ein steuerliches Abzugsverbot u. a. für Kosten der Berufsausbildung enthält. Mit der auf 900/1 200 DM begrenzten Abziehbarkeit von Aufwendungen für die Berufsausbildung sowie die Weiterbildung in einem nicht ausgeübten Beruf hat der Gesetzgeber der bildungspolitischen Bedeutung einer Berufsaus- und Weiterbildung für jeden Bürger Rechnung getragen.

Bei selbständigen Steuerpflichtigen werden Fortbildungskosten einschließlich der Kosten für berufsbezogene Fernkurse als Betriebsausgaben abgezogen (§ 4 EStG). Betriebsausgaben des Selbständigen können auch die von ihm getragenen Aufwendungen für Fernlehrgänge seiner Beschäftigten sein.

Nach einer im Auftrag des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft durchgeführten Untersuchung (Siegfried Bergner, Individuelle Kosten der Weiterbildung, 1984, S. 69) nutzen Fern- und Teilzeitschüler ganz überwiegend die Möglichkeiten zur steuerlichen Absetzbarkeit der Fernunterrichtskosten.

III. Steuerbefreiungen für Fernlehrinstitute

Für private Fernlehrinstitute bestehen verschiedene Steuererleichterungen, die allerdings nicht fernunterrichtsspezifisch sind, sondern ihren Grund in dem Bildungszweck dieser Institute haben.

1. Umsatzsteuer

Nach § 4 Nr. 21 b) Umsatzsteuergesetz (UStG) sind die unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienenden Leistungen privater Schulen und anderer allgemeinbildender oder berufsbildender Einrichtungen steuerfrei, wenn diese Einrichtungen durch eine Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde nachweisen, daß sie auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung ordnungsgemäß vorbereiten. Als allgemeinbildende oder berufsbildende Einrichtungen im Sinne dieser Vorschrift kommen auch Fernlehrinstitute in Betracht. Unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienen in erster Linie die Unterrichtsleistungen und die Lieferungen von Lehr- und Lernmaterial, soweit es sich hierbei um unselbständige Nebenleistungen zum Unterricht handelt. Die Befreiung von der Umsatzsteuer hat zur Folge, daß die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs entfällt (§ 15 Abs. 2 UStG).

Zuständig für die Erteilung der nach § 4 Nr. 21 b) UStG erforderlichen Bescheinigung ist bei Fernlehrinstituten nach Artikel 2 Satz 2 Nr. 4 des Staatsvertrages über das Fernunterrichtswesen die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht der Länder der Bundesrepublik Deutschland (ZFU). Soweit die Fernlehrinstitute Leistungen erbringen, die verschiedenartigen Bildungszwecken dienen, ist eine Bescheinigung für jeden einzelnen Lehrgang erforderlich. Die ZFU hat die Bescheinigung bisher in der Regel für jeden zugelassenen Fernlehrgang auf Antrag der Fernlehrinstitute ausgestellt. Diese Verwaltungspraxis wird damit begründet, daß jeder zulassungspflichtige Fernlehrgang dem Teilnehmer für die ausgeübte Berufstätigkeit oder für einen künftig auszuübenden Beruf von Nutzen sein kann. Hierbei wird es als genügend angesehen, daß ein Fernlehrgang dazu bestimmt und geeignet ist, eine berufliche Tätigkeit zu fördern. Der mit dem Bescheinigungsverfahren verfolgte Zweck, unseriöse Institute von der Steuerbefreiung auszuschließen, wird hierdurch erreicht. Die hohen Anforderungen des Fernunterrichtsschutzgesetzes gewährleisten, daß nur noch seriöse Institute Fernunterricht anbieten.

2. Gewerbesteuer

Allgemeinbildende oder berufsbildende Einrichtungen, zu denen — wie oben ausgeführt — die Fernlehrinstitute zählen, sind von der Gewerbesteuer befreit (vgl. § 3 Nr. 13 des Gewerbesteuergesetzes — GewStG). Vertreiben solche Einrichtungen neben umsatzsteuerfreien Fernlehrgängen andere umsatzsteuerpflichtige Kurse wie Hobby-Lehrgänge oder ergänzende Fernlehrgänge nach § 18 des Fernunterrichtsschutzgesetzes, so entfällt die Gewerbesteuerbefreiung in vollem Umfang. Eine partielle Steuerbefreiung in Anlehnung an die Regelung bei der Umsatzsteuer ist im Hinblick auf den Objektsteuercharakter der Gewerbesteuer nicht möglich.

3. Grundsteuer

Schließlich besteht nach § 4 Nr. 5 des Grundsteuergesetzes (GrStG) auch für Fernunterrichtsveranstalter die Möglichkeit der Befreiung von der Grundsteuer, insbesondere, wenn sie Einrichtungen für Direktunterrichtsphasen (Seminargebäude o. ä.) unterhalten. Grundbesitz, der für Zwecke der Wissenschaft, des Unterrichts oder der Erziehung benutzt wird, ist nach dieser Vorschrift von der Grundsteuer befreit, wenn durch die Landesregierung oder die von ihr beauftragte Stelle — im Falle des Fernunterrichts: die ZFU — anerkannt ist, daß der Benutzungszweck im Rahmen der öffentlichen Aufgaben liegt. Wegen näherer Regelungen vgl. Runderlaß vom 9. Juli 1979 des Finanzministers, des Innenministers und des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen (Ministerialblatt Nordrhein-Westfalen 1979 S. 1489, Bundessteuerblatt 1979 I S. 597). In den übrigen Bundesländern bestehen ähnliche Regelungen.

IV. Stellungnahme

Die Darstellung ergibt, daß der Fernunterricht auf mannigfache Weise auch durch Gewährung steuerrechtlicher Vorteile gefördert wird. Dies steht im Einklang mit dem Bestreben der Bundesregierung, im Rahmen ihrer Kompetenzen zu einer günstigen Entwicklung des Fernunterrichts beizutragen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75